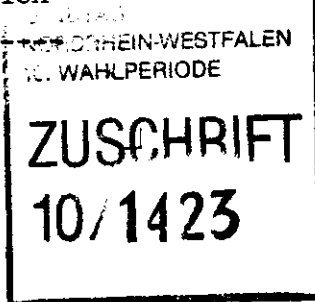


Deutscher Beamtenbund · Postfach 32 02 46 · 4000 Düsseldorf 30

An die
Mitglieder des Hauptausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 30, den 25.9.1987
Gartenstraße 22
Postfach 32 02 46
Telefon (0211) 48 70 94/5/6



Unser Zeichen: 1/se
Bei Antwort bitte angeben

Betr.: Gesetzentwurf der Landesregierung
- Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den "Westdeutschen Rundfunk Köln"
und das Rundfunkgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -
(Rundfunkänderungsgesetz) - Landtags-Drucksache 10/2358 - vom 9.9.1987
hier: Stellung der Rundfunkratsmitglieder bzw. der Mitglieder
der Landesrundfunkkommission

Sehr geehrte Damen und Herren !

Die beiden Gesetze, die derzeit zur Novellierung anstehen, legen in unterschiedlicher Form die Stellung der jeweiligen Gremienmitglieder fest.

Das WDR-Gesetz führt in § 15 Abs. 12 Satz 2 lediglich aus, daß die Mitglieder des Rundfunkrates bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten haben und hierbei an Aufträge nicht gebunden sind.

In § 15 der WDR-Satzung wird dazu verdeutlicht, daß die Tätigkeit der Mitglieder des Rundfunkrates ehrenamtlich ist.

Das Landesrundfunkgesetz (LRG) führt im § 52 Abs. 12 Satz 2 ebenfalls aus, daß die Mitglieder der Rundfunkkommission bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten haben und hierbei an Aufträge nicht gebunden sind.

Im Gegensatz zum WDR-Gesetz bestimmt jedoch das LRG zusätzlich im § 53 Abs. 3 Satz 1, daß die Mitglieder der Rundfunkkommission ehrenamtlich tätig sind.

Unabhängig von der unterschiedlichen Regelungslage in beiden Gesetzen wirft die derzeitige Situation für verschiedene Mitglieder des Rundfunkrates bzw. der Rundfunkkommission, die im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder in einem dem öffentlichen Dienst vergleichbaren Arbeitsverhältnis stehen, zum Teil erhebliche Probleme hinsichtlich ihrer Freistellung zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf.

Zum Teil wird jedoch auch die Art der Tätigkeit von den einzelnen Dienstherrn unterschiedlich interpretiert. Sie wird teils als nichtgenehmigungspflichtige Nebentätigkeit, teils als genehmigungspflichtige Nebentätigkeit betrachtet mit der Folge, daß bei einer Einordnung als genehmigungspflichtige Tätigkeit eine Anzeigepflicht der Tätigkeit sowie eine Melde- und Abführungspflicht der gesetzlich zustehenden Aufwandsentschädigung entsteht.

Diese Situation und die unterschiedliche Interpretation durch die jeweiligen Dienstherrn führt nicht nur dazu, daß Gremienmitglieder in der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert werden. Sie führt auch zu einer stark unterschiedlichen Handhabung der Praxis für die Melde- und Abführungspflicht der gezahlten Aufwandsentschädigung.

Aus dieser Sicht ist es erforderlich, in beide Gesetze Regelungen einzubringen, die sowohl eine Behinderung von betroffenen Gremienmitgliedern ausschließen, als auch eine Klarstellung der Art der Tätigkeit der betroffenen Gremienmitglieder herbeiführen. Die bisherige Deklaration der Tätigkeit als ehrenamtliche Tätigkeit - ob in der WDR-Satzung oder im LRG - läßt die unterschiedlichsten Interpretationsmöglichkeiten offen bis hin zur Genehmigungspflicht der Nebentätigkeit mit ihren Folgen auf Freistellung und Verfügung über die Aufwandsentschädigung.

Es ist nicht im Sinne beider Gesetze, daß eine Tätigkeit in den Gremien als entsandtes oder vom Landtag gewähltes Mitglied für Bedienstete des öffentlichen Dienstes oder unter solche Regelungen fallende Personen eingeschränkt oder behindert wird. Es ist auch nicht im Sinne des Gesetzes, daß die für den allgemeinen Aufwand aus dieser Tätigkeit allen Gremienmitgliedern gesetzlich zustehende Entschädigung einigen Gremienmitgliedern aufgrund anderer Vorschriften wieder überwiegend entzogen wird.

Wir schlagen deshalb vor, im Rahmen der Novellierung beider Gesetze folgende Regelungen an entsprechender Stelle einzufügen:

a) WDR-Gesetz:

§ 15 Abs. 16 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des Rundfunkrates und ihre Stellvertreter(innen) üben ihre Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus. Sie haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, auf Ersatz von Reisekosten, auf Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe der Satzung. Diese Regelung bedarf der Zustimmung der Landesregierung."

b) L R G:

§ 53 Abs. 3 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Mitglieder der Rundfunkkommission üben ihre Tätigkeit als öffentliches Ehrenamt aus."

Erläuterungen:

=====

In beiden Gesetzen ist enthalten, daß die Gremienmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die Interessen der Allgemeinheit zu vertreten haben. Sie sind also im Gemeinwohl tätig. Die Einfügung des Begriffs "öffentliches Ehrenamt" in diese Quellgesetze ließe zukünftig keine weitere Interpretation aus anderen Vorschriften zu.

Der Begriff "öffentliches Ehrenamt" setzt sich auch in die entsprechenden Vorschriften, die für Bedienstete des öffentlichen Dienstes oder vergleichbarer Personen gelten, fort.

Zur Freistellung:

1. Für die als Tarifpersonal beschäftigten Personen gilt dafür § 52 BAT.

Nach § 52 Abs. 1 BAT wird der Angestellte u.a. für die Ausübung öffentlicher Ehrenämter, soweit nicht die Angelegenheit außerhalb der Arbeitszeit, ggf. nach ihrer Verlegung, erledigt werden kann, unter Fortzahlung der Vergütung für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit von der Arbeit freigestellt.

Diese Regelung würde die Freistellung von Tarifpersonal für ihre Tätigkeit in den Gremien hinreichend absichern.

2. Für die unter beamtenrechtliche Vorschriften fallenden Personen gilt die Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SurlV). Nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SurlV ist Beamten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Urlaub zu gewähren zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Sonderurlaub kann gewährt werden, wenn das öffentliche Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift besteht, zur Übernahme jedoch keine Verpflichtung besteht. Der erforderliche Urlaub soll gewährt werden, wenn Beamten in anderen, als in § 101 Abs. 4 LBG (Mitglieder von Kommunalparlamenten) genannten Fällen in Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen teilnehmen sollen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Die Soll-Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 3 SurlV würde für die beamteten Gremienmitglieder hinreichend Grundlage für eine Freistellung geben.

Zum Nebentätigkeitsrecht:

3. Gemäß § 11 BAT finden für die Angestellten des öffentlichen Dienstes die für die Beamten des Arbeitgebers geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung (deshalb siehe auch Ziff. 4.).
4. Nach § 68 Landesbeamtengesetz (LBG) in der derzeit gültigen Fassung, handelt es sich bei der Tätigkeit als Mitglied im Rundfunkrat bzw. der Medienkommission um eine genehmigungsfreie Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes mit der Folge, daß eine Anzeigepflicht dieser Tätigkeit sowie eine Abführungs- und Meldepflicht der erhaltenen Vergütungen nicht besteht (das gilt auch für Tarifpersonal - siehe dazu Ziff. 3.). Gerade hierbei gibt es jedoch unterschiedliche Interpretationen einzelner Dienstherren.

Der § 68 LBG muß jedoch in absehbarer Zeit geändert werden, da sich das Rahmenrecht des Bundes inzwischen geändert hat.

Mit Wirkung vom 1.3.1985 ist das 6. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Nebentätigkeits-Begrenzungsrecht) vom 21.2.1985 (BGBl. I. S. 371) in Kraft getreten.

Durch Art. 1 des Nebentätigkeits-Begrenzungsgesetzes wurde § 42 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) geändert. § 42 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BRRG

sieht nunmehr vor, daß der Eintritt in ein Organ eines Unternehmens mit Ausnahme einer Genossenschaft grundsätzlich genehmigungspflichtig ist. Diese Rahmenvorschrift erzeugt allerdings erst Wirkung für Nordrhein-Westfalen, wenn für diesen Bereich der § 68 LBG angepaßt wird, was in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Die Rahmenvorschrift des § 42 BRRG bestimmt in ihrem Abs. 1 in der neuen Fassung:

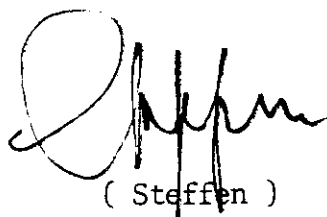
"Der Beamte bedarf zur Übernahme jeder Nebentätigkeit, soweit er nicht zu ihrer Wahrnehmung verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter; ihre Übernahme ist vor Aufnahme schriftlich anzuzeigen."

Die bevorstehende Änderung des § 68 LBG in der Fassung des § 42 BRRG würde in Verbindung mit den gewünschten Änderungen des WDR-Gesetzes und des LRG bezüglich der Stellung der Gremienmitglieder ("öffentliches Ehrenamt") die derzeit bestehenden Probleme einzelner Gremienmitglieder hinsichtlich der Interpretation der Tätigkeit (als Nebentätigkeit) völlig und endgültig ausräumen.

Die Einfügung des Begriffs "öffentliches Ehrenamt" in WDR-Gesetz und LRG würde auch die Probleme hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit (Freistellung) endgültig bereinigen.

Mit verbindlichen Grüßen

Ihr



(Steffen)

Vorsitzender